

GROHMANN UND PARTNER RECHTSANWÄLTE

Dr. Hans Grohmann · Dr. Bernhard Werner · Peter Fischer · Dr. Ria Kochanski

Mandatsvereinbarungen

In der Angelegenheit

_____/ _____
Name, Vorname, bzw. Firma (Auftraggeber/in) Name, Vorname, bzw. Firma (Gegner/in)

Hinweis: Bei einer Mehrzahl von Auftraggebern bzw. Gegnern bitte sämtliche namentlich bezeichnen.

gelten für die Beauftragung der RAe Grohmann und Partner Partnerschaftsgesellschaft, Virchowstr. 20a, 90409 Nürnberg, folgende Vereinbarungen:

1. Sämtliche erwachsende Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis zur Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken, auch wenn sie zusätzlich oder zur Unterrichtung Dritter gemäß Nr. 7000 VV RVG gefertigt wurden. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken liegt im Ermessen des Anwalts.
3. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
4. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
5. Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 1.000.000,00 EUR beschränkt, soweit nach § 51a Abs. 1 BRAO zulässig.
6. In Ehesachen haftet der Anwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen sowie der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
7. Der Auftraggeber willigt in das Speichern, Verändern oder Nutzen seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies für die sachbezogene Bearbeitung der Angelegenheit erforderlich ist.

Besondere Hinweise:

- Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen wird, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert; Ausnahmen gelten für strafrechtliche und sozialrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten im Bereich Ordnungswidrigkeiten.
- In Arbeitsgerichtssachen trägt der Auftraggeber in 1. Instanz auch im Falle des Obsiegens seine Kosten selbst. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht nicht.

Der Auftraggeber bestätigt, von vorstehenden Vereinbarungen Kenntnis genommen zu haben, mit ihrer Geltung einverstanden zu sein und eine Abschrift erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auftraggebers/in

Ort, Datum

ggf. Unterschrift des/der 2. Auftraggebers/in